

**Beschlussempfehlung**

Ausschuss  
für Soziales, Frauen, Familie,  
Gesundheit und Migration

Hannover, den 04.12.2013

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften**

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 17/813

Berichterstatlerin: Abg. Miriam Staudte (GRÜNE)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration empfiehlt dem Landtag, den Gesetzesentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Holger Ansmann  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/813

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,  
Familie, Gesundheit und Migration

**Gesetz  
zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur  
Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 523), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Im Übrigen gilt für die örtliche Zuständigkeit für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung § 46 b Abs. 3 SGB XII entsprechend.“

2. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Sozialhilfeträgern“ durch die Worte „Trägern der Sozialhilfe“ ersetzt.
3. In § 4 wird in der Überschrift das Wort „Sozialhilfeträger“ durch die Worte „Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Der überörtliche Träger und die örtlichen“ durch die Worte „Die örtlichen und der überörtliche“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden die Worte „dem überörtlichen Träger und den örtlichen Trägern“ durch die Worte „den örtlichen Trägern und dem überörtlichen Träger“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Beschlüsse zu § 12 Abs. 2 Nr. 2, § 13 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 3 sowie § 14 Abs. 2 und 3 Satz 2“ durch die Worte „Empfehlungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 14 Abs. 1 und § 14 a Abs. 5“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

**Gesetz  
zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur  
Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 523), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 **wird gestrichen.**

*(Satz 2 jetzt in Nummer 5/1 - als § 6 a Satz 2)*

2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*

5. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/813

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

- a) In Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a werden die Worte „behinderte Menschen“ durch die Worte „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt und nach dem Wort „Trägers“ die Worte „der Sozialhilfe“ eingefügt.

(nachrichtlich § 1 Abs. 4 Satz 2 - oben in Nummer 1:)

<sup>2</sup>Im Übrigen gilt für die örtliche Zuständigkeit für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung § 46 b Abs. 3 SGB XII entsprechend.

5/1. Nach § 6 wird der folgende neue § 6 a eingefügt:

**„§ 6 a  
Örtliche Zuständigkeit für die Grundsicherung  
im Alter und bei Erwerbsminderung**

<sup>1</sup>Für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthalt der oder des Leistungsberechtigten liegt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit Leistungen nach Satz 1 an Leistungsbe-rechtigte

- 1. in Einrichtungen gemäß § 46 b Abs. 3 Satz 2 SGB XII oder
- 2. in Formen ambulanter betreuter Wohn-möglichkeiten

erbracht werden und § 46 b Abs. 3 Sätze 2 und 3 insoweit in Verbindung mit § 98 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 oder Abs. 5 SGB XII die örtliche Zuständig-keit abweichend regelt.“

- 6. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „örtliche Träger“ die Worte „der Sozialhilfe“ eingefügt.
- 7. In § 8 Abs. 2 Satz 4 wird die Zahl „14“ durch die Angabe „14 a“ ersetzt.
- 8. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „dem überörtlichen Träger und den örtlichen Trägern“ durch die Worte „den örtlichen Trägern und dem überörtlichen Träger“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

- 6. *unverändert*
- 7. *unverändert*
- 8. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) *unverändert*
  - b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/813

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,  
Familie, Gesundheit und Migration

„<sup>2</sup>Zu den abzuziehenden Einnahmen gehören auch die Einnahmen nach § 14 b Abs. 1.“

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Erstattungen durch den Bund nach § 46 a SGB XII sind als Einnahmen jeweils von den ihnen zugrundeliegenden Nettoausgaben nach § 46 a Abs. 2 SGB XII des örtlichen Trägers der Sozialhilfe für die Aufgabenwahrnehmung in eigener sachlicher Zuständigkeit sowie für die Aufgabenwahrnehmung in sachlicher Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe abzuziehen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Von den Erstattungen durch den Bund nach § 46 a SGB XII verteilt das Land auf jeden örtlichen Träger der Sozialhilfe einen Betrag in Höhe der diesem für die Aufgabenwahrnehmung in eigener sachlicher Zuständigkeit und einen Betrag in Höhe der für die Aufgabenwahrnehmung in sachlicher Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs entstandenen Nettoausgaben im Sinne des § 46 a Abs. 2 SGB XII. <sup>2</sup>Die Beträge nach Satz 1 werden bis zum 28. Februar, 31. Mai, 31. August und 30. November eines jeden Jahres, erstmals zum 31. Mai 2014 für das jeweils vorangegangene Quartal an die örtlichen Träger der Sozialhilfe ausgezahlt. <sup>3</sup>Soweit Leistungen grob fahrlässig zu Unrecht erbracht oder Einnahmen grob fahrlässig zu Unrecht nicht erhoben werden, hat der örtliche Träger dem Land in Höhe einer darauf beruhenden Ausgleichsforderung des Bundes Ersatz zu leisten.“

d) In Absatz 6 werden nach der Angabe „Satz 1“ das Komma gestrichen und die Worte „des § 13 Abs. 4 und des § 14 a“ durch die Worte „sowie der §§ 14 a und 14 b“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Von den Erstattungen durch den Bund nach § 46 a SGB XII verteilt das Land auf jeden örtlichen Träger der Sozialhilfe einen Betrag in Höhe der diesem für die Aufgabenwahrnehmung in eigener sachlicher Zuständigkeit und einen Betrag in Höhe der für die Aufgabenwahrnehmung in sachlicher Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs entstandenen Nettoausgaben im Sinne des § 46 a Abs. 2 SGB XII. <sup>2</sup>Die Beträge nach Satz 1 werden bis zum 28. Februar, 31. Mai, 31. August und 30. November eines jeden Jahres \_\_\_\_\_ für das jeweils vorangegangene **Kalendervierteljahr** an die örtlichen Träger der Sozialhilfe ausgezahlt. <sup>3</sup>Soweit Leistungen grob fahrlässig zu Unrecht erbracht oder Einnahmen grob fahrlässig zu Unrecht nicht erhoben werden, hat der örtliche Träger dem Land in Höhe einer darauf beruhenden Ausgleichsforderung des Bundes Ersatz zu leisten.“

d) *unverändert*

9. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/813

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,  
Familie, Gesundheit und Migration

„(1) <sup>1</sup>Der überörtliche Träger der Sozialhilfe zahlt für die voraussichtlich von ihm nach § 12 Abs. 1 zu tragenden Aufwendungen monatlich Abschläge in gleicher Höhe. <sup>2</sup>Die Höhe setzt der überörtliche Träger der Sozialhilfe zum 1. Januar eines jeden Jahres fest und passt sie erforderlichenfalls auf der Grundlage der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 zum 1. September an.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- c) Die Absätze 4 bis 7 werden gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Die Angabe „1, 2 und 4“ wird durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.

10. In § 14 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „behinderte Menschen“ durch die Worte „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.

11. Nach § 14 wird der folgende neue § 14 a eingefügt:

„§ 14 a  
Ausgleich der Aufwendungen für  
Leistungsberechtigte in besonderen sozialen  
Schwierigkeiten

(1) <sup>1</sup>Der überörtliche Träger der Sozialhilfe gleicht die Aufwendungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe für Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 SGB XII, die nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a in Verbindung mit Abs. 3 und nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b in seine sachliche Zuständigkeit fallen, durch jährliche Festbeträge aus. <sup>2</sup>Dabei ist die voraussichtliche Entwicklung der in Satz 1 genannten Leistungen zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Festbeträge zahlt der überörtliche Träger der Sozialhilfe in monatlichen Teilbeträgen aus.

(2) <sup>1</sup>Das Fachministerium überprüft auf Antrag des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe oder eines örtlichen Trägers der Sozialhilfe die Festbeträge nach Absatz 1 Satz 1. <sup>2</sup>Der Antrag ist schriftlich zu begründen und bis zum 30. Juni eines Jahres für das Folgejahr zu stellen. <sup>3</sup>Ein Festbetrag soll

10. *unverändert*

11. Nach § 14 wird der folgende neue § 14 a eingefügt:

„§ 14 a  
Ausgleich der Aufwendungen für  
Leistungsberechtigte in besonderen sozialen  
Schwierigkeiten

(1) <sup>1</sup>Der überörtliche Träger der Sozialhilfe gleicht die Aufwendungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe für Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 SGB XII, die nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a in Verbindung mit Abs. 3 und nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b in seine sachliche Zuständigkeit fallen, durch jährliche Festbeträge aus. <sup>2</sup>Dabei ist **neben der Entwicklung der Aufwendungen im vorangegangenen Kalenderjahr auch** die voraussichtliche Entwicklung der in Satz 1 genannten Leistungen zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Festbeträge zahlt der überörtliche Träger der Sozialhilfe in monatlichen Teilbeträgen aus.

- (2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/813

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,  
Familie, Gesundheit und Migration

neu festgesetzt werden, wenn die in Absatz 1 Satz 1 genannten Aufwendungen für das Folgejahr vom geltenden Festbetrag voraussichtlich um mehr als 5 Prozent abweichen.

(3) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe stellt durch Zielvereinbarungen mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe sicher, dass die in seine sachliche Zuständigkeit fallenden Leistungen nach den §§ 67 bis 69 SGB XII dem aktuellen fachlichen Standard entsprechend erbracht und die Festbeträge zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden.

(3) *unverändert*

(4) <sup>1</sup>Der örtliche Träger der Sozialhilfe hat bis zum 30. April eines jeden Jahres nachzuweisen, dass er den Festbetrag im Vorjahr zweckentsprechend verwendet hat. <sup>2</sup>Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Gesamtbetrag der Aufwendungen für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen und der sonstigen Aufwendungen für Leistungen nach den §§ 67 bis 69 SGB XII nicht unter dem Gesamtbetrag des vorangegangenen Jahres liegt. <sup>3</sup>Soweit der Nachweis nicht erbracht wird, hat der örtliche Träger der Sozialhilfe dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe den über 5 Prozent des Festbetrages des Vorjahres hinausgehenden Differenzbetrag zu erstatten. <sup>4</sup>Ist bis zum 30. April nachgewiesen, dass die im Vorjahr erbrachten Aufwendungen den Festbetrag um mehr als 5 Prozent überschritten haben, so gleicht der überörtliche Träger der Sozialhilfe den über 5 Prozent des Festbetrages hinausgehenden Differenzbetrag aus.

(4) *unverändert*

(5) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Festbeträge nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 Satz 3 auf Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses festzusetzen und das Nähere zu den Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln.“

(5) *unverändert*

12. Der bisherige § 14 a wird § 14 b und wie folgt geändert:

12. *unverändert*

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „örtlichen Trägers“ und nach den Worten „aller örtlichen Träger“ jeweils die Worte „der Sozialhilfe“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/813

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,  
Familie, Gesundheit und Migration

13. Es wird der folgende § 17 angefügt:

„§ 17  
Verarbeitung von Daten durch  
die Träger der Sozialhilfe

(1) <sup>1</sup>Die örtlichen Träger der Sozialhilfe übermitteln dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie die Daten, die für die Steuerung und die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung erforderlich sind. <sup>2</sup>Das Fachministerium bestimmt durch Verordnung, welche Daten erforderlich sind sowie die Termine für die Übermittlung, die zu verwendende Systematik, die Zusammenstellung von Datensätzen und die Datenformate.

(2) <sup>1</sup>Die nach Absatz 1 übermittelten Daten dürfen nur verarbeitet werden, um

1. Kennzahlen für einen Vergleich der Wirksamkeit von Maßnahmen der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu bilden,
2. Zielvereinbarungen mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe über die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu erbringenden Leistungen abzuschließen und
3. festzustellen, ob die Ziele aus den Zielvereinbarungen erreicht worden sind.

<sup>2</sup>Rechtsvorschriften, die eine Verarbeitung der Daten für andere Zwecke zulassen, bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die örtlichen Träger der Sozialhilfe übermitteln dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie die für den Abruf der Erstattungen nach § 46 a Abs. 3 Satz 1 SGB XII und den Nachweis nach § 46 a Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 SGB XII erforderlichen Daten und Nachweise. <sup>2</sup>Das Fachministerium kann durch Verordnung die Übermittlung von weiteren Daten und Nachweisen regeln, die für die Fachaufsicht im Rahmen des § 1 Abs. 2 Satz 2 erforderlich sind.“

**12/1. In der Überschrift des § 16 werden die Worte „behinderter Kinder“ durch die Worte „von Kindern mit Behinderung“ ersetzt.**

13. Es wird der folgende § 17 angefügt:

„§ 17  
Verarbeitung von Daten durch  
die Träger der Sozialhilfe

(1) <sup>1</sup>Die örtlichen Träger der Sozialhilfe übermitteln dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie die Daten, die für die Steuerung und die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung erforderlich sind. <sup>2</sup>Das Fachministerium bestimmt durch Verordnung **den Umfang der zu übermittelnden Daten, die Fristen für die Übermittlung sowie die dabei zu verwendende Darstellung der Datensätze einschließlich der Datenformate.**

(2) *unverändert*

(3) <sup>1</sup>Die örtlichen Träger der Sozialhilfe übermitteln dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie die für den Abruf der Erstattungen nach § 46 a Abs. 3 Satz 1 SGB XII und den Nachweis nach § 46 a Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 SGB XII erforderlichen Daten und Nachweise. <sup>2</sup>Das Fachministerium kann durch Verordnung die Übermittlung von weiteren Daten und Nachweisen regeln, die für die Fachaufsicht im Rahmen des § 1 Abs. 2 **Satz 3** erforderlich sind.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/813

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,  
Familie, Gesundheit und Migration

## Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
zur Ausführung des Zweiten Buchs des  
Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des  
Bundeskindergeldgesetzes

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung  
des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des  
§ 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 16. Sep-  
tember 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch  
Gesetz vom 27. September 2012 (Nds. GVBl. S. 398),  
wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Zahl „126“ durch die Zahl  
„143,7“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
2. Die Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3) wird gestrichen.

## Artikel 3

Änderung des Niedersächsisches Gesetzes  
zur Durchführung der Kriegsofopferfürsorge

§ 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Durch-  
führung der Kriegsofopferfürsorge in der Fassung vom  
16. September 1974 (Nds. GVBl. S. 421), zuletzt geän-  
dert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. März 1999  
(Nds. GVBl. S. 74), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 4 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 2  
des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung  
des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung vom  
12. November 1987 (Nieders. GVBl. S. 205), zu-  
letzt geändert durch § 23 des Gesetzes über Ta-  
geseinrichtungen für Kinder vom 16. Dezem-  
ber 1992 (Nieders. GVBl. S. 353),“ durch die Ver-  
weisung „§ 6 Abs. 4 des Niedersächsischen Ge-  
setzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des  
Sozialgesetzbuchs“ ersetzt.
2. In Absatz 3 werden die Worte „Das Landesministe-  
rium“ durch die Worte „Die Landesregierung“ er-  
setzt.

## Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
zur Ausführung des Zweiten Buchs des  
Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des  
Bundeskindergeldgesetzes

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung  
des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des  
§ 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 16. Sep-  
tember 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch  
Gesetz vom 27. September 2012 (Nds. GVBl. S. 398),  
wird wie folgt geändert:

**0/1. Der Gesetzesüberschrift wird der Klammerzu-  
satz „(Nds. AG SGB II)“ angefügt.**

1. *unverändert*
2. *unverändert*

## Artikel 3

Änderung des Niedersächsisches Gesetzes  
zur Durchführung der Kriegsofopferfürsorge

§ 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Durch-  
führung der Kriegsofopferfürsorge in der Fassung vom  
16. September 1974 (Nds. GVBl. S. 421), zuletzt geän-  
dert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. März 1999  
(Nds. GVBl. S. 74), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 4 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 2  
des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung  
des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung vom  
12. November 1987 (Nieders. GVBl. S. 205), zu-  
letzt geändert durch § 23 des Gesetzes über Ta-  
geseinrichtungen für Kinder vom 16. Dezem-  
ber 1992 (Nieders. GVBl. S. 353), **in der jeweils  
geltenden Fassung**“ durch die Verweisung „§ 6  
Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Aus-  
führung des Zwölften Buchs des Sozialgesetz-  
buchs“ ersetzt.
2. *unverändert*

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/813*

*Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,  
Familie, Gesundheit und Migration*

Artikel 4  
Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 3 am Tag nach der  
Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Artikel 4  
Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.  
<sup>2</sup>\_\_\_\_\_